

## Heranziehung zur Künstlersozialabgabe

**Stichworte:** Künstlersozialversicherung / Abgabepflicht / Entgeltbegriff / Publizistische Tätigkeit / Selbständigkeit / Verlagsbegriff / §§ 24, 25 KSVG

### I.

Sozialgericht Hannover, Urteil vom 29. 9. 1986 – S 11 Kr 12/86

#### Sachverhalt:

Streitig ist die Heranziehung der Klägerin zur Künstlersozialabgabepflicht.

Die Klägerin reichte der Beklagten im März 1984 den ihr zugesandten Fragebogen zur Feststellung über die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zurück mit der Erläuterung, der Verlag gebe lediglich das amtliche Organ des Deutschen Schwimm-Verbandes, das Schwimm-Magazin, heraus und alle redaktionellen Mitarbeiter seien ehrenamtliche Mandatsträger in den Landesverbänden und den Bezirken, also in den Untergliederungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Auch der Redakteur, Herr D., sei Werbeleiter in einer Festanstellung eines Unternehmens und redigiere und umbreche das Schwimm-Magazin, ohne selbständig zu sein. Dafür erhalte er lediglich eine Aufwandsentschädigung von 800,- DM. Die Klägerin meinte, sie falle in den Rahmen eines Vereinsblattes innerhalb eines Verbandes und könne nicht in die Abgabepflicht nach dem KSVG einbezogen werden.

Mit Bescheid vom 28. März 1984 stellte die Beklagte die Künstlersozialabgabepflicht der Klägerin nach § 24 KSVG fest. Der Widerspruch war erfolglos.

#### Aus den Gründen:

„Die Klage ist zulässig; sie ist auch begründet. Die Beklagte hat zu Unrecht festgestellt, daß die Klägerin zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist.

In § 24 KSVG sind die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten aufgezählt; unter Nr. 1 sind es die ‚Buch-, Presse- und sonstigen Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste)‘. Zur Künstlersozialabgabe werden grundsätzlich Unternehmen und Institutionen herangezogen, die darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen (sogenannte professionelle Vermarkter von Kunst und Publizistik). Die innere Begründung für die Beteiligung der sogenannten Vermarkter an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge liegt in der engen Beziehung, die zwischen den Kulturschaffenden und den Vermarktern besteht. Beide bilden eine Einheit; erst durch ihr Zusammenwirken wird kulturelles Leben möglich. Die Kulturschaffenden bringen dabei ihre persönliche Arbeitsleistung ein, während die Vermarkter vorwiegend ihre technischen Apparate (z. B. Druckereien und andere Vervielfältigungseinrichtungen) und ihre kaufmännischen Fähigkeiten sowie organisatorischen Voraussetzungen (Verteilernetz) zur Verfügung stellen. Mit dem umfassenden Begriff ‚Buch-, Presse- und sonstige Verlage‘ wird das gesamte Verlagswesen erfaßt, welches Werke der Literatur, der Presse und der Tonkunst zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung übernimmt (vgl. § 1 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. 6. 1901 – RGBl. S. 217). Das sind die Verleger von Romanen, Sachbüchern, wissenschaftlichen Büchern, Kinder-, Jugend- und Schulbüchern ebenso wie die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen, Illustrierten und

Zeitschriften (Fach- und Spezialzeitschriften) und schließlich die Verleger musikalischer Werke.

Unter diesen Begriff des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KSVG fällt das Unternehmen der Klägerin nicht. Sie erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Heranziehung zur Künstlersozialabgabe. Denn das Unternehmen der Klägerin ist nicht darauf ausgerichtet ‚ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen‘. Es fehlt der Klägerin am Charakter des professionellen Vermarkters von Kunst und Publizistik. Sie bedient sich keiner selbständigen Künstler und Publizisten, sondern druckt lediglich Beiträge ehrenamtlicher Mitarbeiter der Landesverbände und der Bezirke des Deutschen Schwimm-Verbandes ab zur Unterrichtung der Mitglieder über Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Regeländerungen. Diese Berichterstattung wird in keiner Weise von der Klägerin honoriert, und ihr Unternehmen ist nicht darauf ausgerichtet, aus dem Vertrieb des gedruckten ‚Schwimm-Magazins‘ Einnahmen zu erzielen. Die Klägerin ist lediglich damit befaßt, das amtliche Mitteilungsorgan des Deutschen Schwimm-Verbandes zu drucken und an die Bezieher, die grundsätzlich Mitglieder des Deutschen Schwimm-Verbandes sind, zu verteilen. Daß der Bezug dieses Mitteilungsblattes des Deutschen Schwimm-Verbandes nicht unentgeltlich ist, vermag an der grundsätzlichen Beurteilung nichts zu ändern. Mit der für den Bezug des Mitteilungsblattes zu entrichtenden Gebühr werden lediglich die entstehenden Unkosten in gewissem Umfang abgedeckt.

Besteht somit grundsätzlich keine Verpflichtung der Klägerin zur Künstlersozialabgabe, so ist auch die konkrete Abgabeschuld, die die Beklagte mit Bescheid vom 24. 2. 1986 betreffend Herrn D. festgestellt hat, rechtswidrig. Herr D. ist nicht selbständiger Künstler, wie die Beklagte meint, sondern lediglich technisch bei dem Druck des Mitteilungsblattes tätig und erhält hierfür eine unbedeutende Aufwandsentschädigung . . .“

### II.

Landessozialgericht Niedersachsen, Urteil vom 21. 10. 1987 – L 4 Kr 95/86; Revision eingelegt

#### Sachverhalt:

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um das Berufungsurteil des vorstehend abgedruckten Urteils des Sozialgerichts Hannover bei gleichgebliebenem Sachverhalt.

#### Aus den Gründen:

„ . . . Die Berufung ist zulässig und sachlich auch begründet. Das SG hat die angefochtenen Bescheide zu Unrecht aufgehoben. Sie sind nicht zu beanstanden. Die Klägerin betreibt ein zur Künstlersozialabgabe verpflichtetes Unternehmen, die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem dem Beigeladenen für seine publizistischen Leistungen gezahlten Entgelt.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KSVG ist zur Künstlersozialabgabe ein Unternehmer verpflichtet, der einen Buch-, Presse- oder sonstigen Verlag betreibt. Hier verlegt die Klägerin mit dem Schwimm-Magazin eine Zeitschrift, mit der neben dem Teil ‚Amtliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen des Deutschen Schwimm-Verbandes und seiner Landesverbände‘ in etwa zur anderen Hälfte Werke (Berichte, Porträts, Meinungsäußerungen) von Verbandsmitgliedern, insbesondere Funktionären des Schwimm-Verbandes, vervielfältigt und für Rechnung der Klägerin verbreitet werden. Allein damit ist der Verlagsbegriff des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KSVG gegeben, ohne daß es auf dieser Stufe der Prüfung auf Personenkreis und Bezahlung der Einsender der abgedruckten Beiträge weiter ankommt. Insbesondere ist die verlegerische Tätigkeit im vorliegenden Fall eigenständiger Gegenstand des Unternehmens; sie erschließt eine eigenständige Einnahmequelle und geht damit über das Verlegen etwa eines ‚Vereinsblattes‘ weit hinaus. Der Unternehmereigenschaft der Klägerin würde auch

nicht entgegenstehen, daß das Magazin keine Gewinne einbrächte. Denn Unternehmen ist eine planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden; auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks, also die Absicht der Gewinnerzielung, kommt es nicht an (BSGE 16 S. 79, 81 zum Unternehmensbegriff i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung).

Soweit das SG die Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KSVG daran gemessen hat, ob das Unternehmen im Einzelfall darauf ausgerichtet ist, „ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen“, hat es eine unzulässige Erweiterung des Gesetzeswortlauts vorgenommen. Zwar ist der Kreis der Abgabeverpflichteten in der amtlichen Begründung des KSVG, BT-Drucksache 9/26 S. 16-18, in diesem Sinne umschrieben worden. Damit ist aber nur die generelle Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, wegen der schutzwürdigen Interessen der Künstler und Publizisten sämtliche „professionellen Vermarkter von Kunst und Publizistik“ mit der Abgabe zu belasten. Welche Unternehmen konkret erfaßt werden sollten, ist im Gesetz selbst bestimmt worden. Da der Verlag eine typische Erscheinungsform des „professionellen Vermarkters von Kunst und Publizistik“ darstellt, ist in § 24 Abs. 1 Nr. 1 KSVG jeder Verlag – ohne jegliche Einschränkung – als dem Grunde nach abgabepflichtig erfaßt worden. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Denn allein die Einbeziehung aller Verlage in den Kreis der Abgabeverpflichteten löst noch keine Abgabeschuld aus. Sie gewährleistet vielmehr die Erreichung des Gesetzeszwecks. Die zur Abgabe Verpflichteten unterliegen dem Melde- und Abgabeverfahren der §§ 27 ff. KSVG. Sie sind damit insbesondere gehalten, abgabepflichtige Entgelte aufzuzeichnen und der Künstlersozialkasse zu melden. Von daher kann sich die Klägerin von vornherein nicht darauf berufen, die Tätigkeit des Beigeladenen in ihrem Verlag sei – nach ihrer Rechtsauffassung – nicht abgabepflichtig, sie würde auch in Zukunft keine Werke oder Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten in Anspruch nehmen. **Da die Klägerin zumindest dem Grunde nach als abgabepflichtig in Betracht kommt, ist sie gehalten, der Beklagten die Prüfung einer etwaigen Abgabeschuld zu ermöglichen.** Stellt die Beklagte fest, daß tatsächlich kein Entgelt an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt worden ist, ergibt sich auch keine Abgabeschuld.

Hier ist indessen – entgegen der Ansicht der Klägerin – eine Abgabeschuld für das dem Beigeladenen gezahlte Entgelt entstanden. Auch der Heranziehungsbescheid vom 24. Februar 1986 entspricht der Sach- und Rechtslage. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG sind **Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe u.a. die Entgelte für publizistische Leistungen**, die ein nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an Publizisten i.S. des § 2 des Gesetzes zahlt, auch wenn die publizistische Tätigkeit nur vorübergehend oder nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Daraus folgt die konkrete Abgabeschuld der Klägerin.

Der Beigeladene ist **Publizist i. S. des § 2 Abs. 1 KSVG**. Er ist **nicht nur vorübergehend selbständig, wenn auch nicht als Schriftsteller oder Journalist, so doch in anderer Weise publizistisch tätig**, ohne den Ausnahmezustand in Abs. 2 der Vorschrift zu erfüllen. Die Klägerin räumt ein, daß der Beigeladene die Aufgaben eines Redakteurs wahrnimmt, meint aber, daß sein Aufgabengebiet eher technischer und damit nicht künstlerisch-publizistischer Natur sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des KSVG vom 23. Mai 1984 (BGBl. I S. 709) werden dem Bereich „Wort“ die selbständige Tätigkeit als Redakteur oder ähnliche selbständige publizistische Tätigkeiten im Bereich Wort zugeordnet. Hier arbeitet der Beigeladene als Schriftleiter (= Redakteur). **Er überarbeitet die ihm zugesand-**

**ten Manuskripte zum druckfertigen Text**, stellt aus den Einzelbeiträgen der Einsender die jeweilige Ausgabe des Magazins zusammen und **richtet durch Ein- und Zusammenbau von Satzspalten, Klischees u. a. die fertigen Druckseiten her**. Ihm obliegt damit insbesondere die **Tätigkeit des sog. Umbruch-Redakteurs**, der nach Gesichtspunkten der wirksamen Platzierung der Einzelbeiträge und der Anzeigen sowie der lesbaren Gestaltung der Seite vorgeht. Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, daß der Beigeladene, wie die Klägerin vorträgt, keine eigenen Wortbeiträge in die Zeitschrift einbringt. **Entscheidend ist die gestalterisch freie Arbeit im publizistischen Bereich aufgrund eigener Kreativität.** Daß der Beigeladene auch selbständig tätig ist, kann die Klägerin nicht ernsthaft in Abrede stellen ...

Soweit die Klägerin meint, daß das dem Beigeladenen gezahlte ‚Honorar‘ weniger als Entgelt denn als Aufwandsentschädigung einzuordnen sei, verkennt sie den **Entgeltbegriff des § 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG**. Danach ist **Entgelt alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen**, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Mit dem Begriff der Aufwendung unterliegen alle Hauptleistungen und auch sämtliche Nebenleistungen der Abgabepflicht, selbst wenn sie als Pauschale für Arbeitsaufwand, Fahrkilometer und Spesen bezeichnet werden.

Schließlich kommt es nach § 25 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz KSVG im Hinblick auf die konkrete Abgabeschuld **nicht darauf an, daß der Beigeladene, so die Klägerin, als Beamter nicht in der Rentenversicherung der Angestellten versichert wird** (§ 4 Nr. 1 KSVG i.V.m. § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Der Gesetzgeber hat durchaus erkannt, daß eine gewisse Deckungsungleichheit zwischen der Gruppe der abgabepflichtigen Vermarkter und der Gruppe der begünstigten Versicherten unvermeidlich ist (BT-Drucksache, a.a.O.):

„Für einen Vermarkter können im wechselnden Umfang sowohl nach dem KSVG Versicherte wie auch – wegen bereits vorhandener anderer gesetzlicher sozialer Sicherung – nicht versicherte Künstler und Publizisten selbständig tätig sein. Dennoch müssen auch die Entgelte, die der zur Abgabe Verpflichtete an nicht nach dem KSVG Versicherte zahlt, zur Berechnung seiner Abgabelast herangezogen werden. Der zur Abgabe Verpflichtete mag dies besonders in dem Extremfall, in dem allein nicht versicherte Künstler und Publizisten für ihn tätig sind, als unbillig empfinden. Eine Ausnahme zugunsten der Honorare an Nichtversicherte würde jedoch wegen der damit verbundenen Abgrenzungs- und Nachweisprobleme das Abgabeverfahren erheblich erschweren. Vor allem aber würde sie zu einem ungerechtfertigten Konkurrenzvorteil für die Nichtversicherten führen.“

### III.

#### Anmerkung

Von Ulf Berger-Delhey, Bonn

Die beiden Entscheidungen zählen, soweit ersichtlich, zu den ersten, die zur Künstlersozialversicherung ergangen sind. Demzufolge sprechen sie eine ganze Reihe Fragen an, denen in der Praxis zum Teil großes Gewicht zukommt. Insoweit vermag insbesondere das Urteil des LSG Niedersachsen allenfalls teilweise auf Zustimmung zu stoßen.

1. Mit dem 1981 verabschiedeten<sup>1</sup>, am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen KSVG<sup>2</sup> hat der Gesetzgeber versucht, für selbständige Künstler und Publizisten eine soziale Sicherung bei Krankheit und im Alter zu schaffen und so die Konsequenzen aus dem im sog. Künstlerbericht der Bundesregierung vom 13. Januar 1975<sup>3</sup> diesbezüglich monierten Versicherungsdefi-

<sup>1</sup> Zur Gesetzesgeschichte und den rechtspolitischen Hintergründen vgl. Brandmüller, KSVG, Stand: 1. 3. 1988, Einführung, S. 1 ff.; A. Schneider, FuR 1981 S. 459 ff.; ders., UFITA 91 (1981) S. 111 ff.; ferner Latmann, Die lieblose Republik, 2. Aufl. 1981, S. 291 ff.

<sup>2</sup> Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. 7. 1981 (BGBl. I S. 705).

<sup>3</sup> BT-Drs. 7/3071.

zits zu ziehen. Die Grundkonstruktion des Gesetzes beruht darauf, diesen Personenkreis „wie Arbeitnehmer“<sup>4</sup> durch eine sog. Künstlersozialkasse<sup>5</sup> zu versichern und somit nur den hälftigen Beitrag zur Renten- und Krankenversicherung entrichten zu lassen<sup>6</sup>, während die andere Beitragshälfte durch eine sog. Künstlersozialabgabe der im Kulturbereich tätigen Unternehmen und Institutionen („Vermarkter“)<sup>7</sup> sowie einen Zuschuß des Bundes<sup>8</sup> aufgebracht wird.

Ungeachtet der von Anfang an heftigen Kritik<sup>9</sup>, die vor allem die Inanspruchnahme letztlich beliebiger Dritter zur Finanzierung von Aufgaben der Sozialversicherung rügte<sup>10</sup>, hat das *Bundesverfassungsgericht*, das noch in seiner Entscheidung zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APlFG)<sup>11</sup> fremdnützige Abgaben außerhalb der Steuern ausdrücklich für unzulässig erklärt, wenn nicht die Natur der Sache eine finanzielle Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen zu Gunsten fremder Begünstigter aus triftigen Gründen eindeutig rechtfertigt<sup>12</sup>, das KSVG auf eine Reihe von Verfassungsbeschwerden hin mit Beschluß vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934 – 936, 938, 941, 942 und 947/82, 64/83 und 142/84 –<sup>13</sup> für grundsätzlich verfassungskonform erklärt. Die Heranziehung der sog. Vermarkter zu Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der Künstlersozialversicherung sah das *Bundesverfassungsgericht* im wesentlichen deshalb als gerechtfertigt an, weil „zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und ihren Vermarktern in der Lebenswirklichkeit typischerweise ein integrierter Arbeitszusammenhang und auch eine Verantwortlichkeitsbeziehung“ bestehe<sup>14</sup>. – Die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis erwies sich dessen ungeachtet als äußerst schwierig<sup>15</sup>, so daß sich der Gesetzgeber wiederholt zum Nachbessern gezwungen sah<sup>16</sup>.

2. Läßt man einmal den nach § 26 KSVG anzugebenden Vomhundertsatz außer Betracht, so enthält § 25 KSVG, der auf die Gesamtheit aller Entgelte abstellt, die wesentliche Bestimmungsgröße zur Bemessung der Künstlersozialabgabe<sup>17</sup>. Dabei ist der **Entgeltbegriff** durch drei Merkmale gekennzeichnet, nämlich seine **Art**, die **zahlende Person bzw. das zahlende Unternehmen** und den **Empfänger**<sup>18</sup>. Wer im einzelnen abgabepflichtig ist, ergibt sich wiederum aus dem Katalogtatbestand des § 24 KSVG, nämlich „ein Unternehmer, der eines oder mehrere der folgenden Unternehmen betreibt“, wobei u. a. „Buch-, Presse- und sonstige Verlage“ aufgeführt sind. Diese Formulierung mag zugestandenermaßen zumindestens unscharf, wenn nicht gar mißverständlich sein<sup>19</sup>. **In keinem Fall aber kann es angehen, daß das LSG**

**Niedersachsen unbesehen und ohne nähere Begründung insoweit den Unternehmensbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung<sup>20</sup> mit der Folge anwendet**, daß es u. a. auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks überhaupt nicht mehr ankommen soll. Zwar gehören sowohl die gesetzliche Unfallversicherung als auch die Inhalte, die das KSVG regelt, zur Sozialversicherung (Art. 74 Nr. 12 GG)<sup>21</sup>. Die gesetzliche Unfallversicherung ist aber schon deshalb nicht ohne weiteres mit der Künstlersozialversicherung zu vergleichen, weil sie anders als jene ein doppeltes Ziel verfolgt und nicht nur die Arbeitnehmer vor – gesundheitlichen – Schäden absichern, sondern zugleich die Unternehmerhaftpflicht ablösen, die Unternehmer also vor dem Risiko nicht finanzierbarer Schadensersatzansprüche bewahren soll. Bereits § 5 UVG<sup>22</sup> bestimmte deshalb, daß Gegenstand der Unfallversicherung „der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung und Tötung entsteht“, war, ein bis zum heutigen Tage geltender Grundsatz<sup>23</sup>. Hier Parallelen zur Künstlersozialversicherung ziehen zu wollen, bedarf deshalb jedenfalls einer dogmatisch einwandfreien Begründung, zumal der Gesetzgeber selbst den Kreis der Abgabepflichtigen daran orientieren wollte, ob es sich um Unternehmen handelt, die „ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen und daraus Einnahmen erzielen“<sup>24</sup>.

3. Zur Künstlersozialabgabe heranzuziehen sind nach § 25 Abs. 1 KSVG grundsätzlich „die Entgelte für künstlerische und publizistische Werke und Leistungen“, die ein Abgabepflichtiger „im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt“, sowie solche Entgelte, „die für Rechnung des Künstlers oder Publizisten“ an nicht abgabepflichtige Dritte entrichtet werden. Entgelt in diesem Sinne ist dabei nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 KSVG alles, was ein Abgabepflichtiger „aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in seiner Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer“ und derjenigen Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden“.

Verschiedentlich wird nun wegen dieser ersichtlich am Umsatzsteuerrecht<sup>25</sup> orientierten Formulierung vertreten, auch sämtliche Nebenleistungen unterlägen der Abgabepflicht<sup>26</sup>, und zwar, wie es auch das LSG Niedersachsen meint, selbst dann, wenn sie als Pauschale für Arbeitsaufwand, Fahrtkilometer und Spesen bezeichnet würden. – Indessen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß die **Entgeltdefinition des § 25 Abs. 2 KSVG im Zusammenhang mit § 25 Abs. 1 KSVG zu sehen** ist. Weil diese Vorschrift aber die Abgabepflicht ausdrücklich nur für die „für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen“ gewährten Entgelte normiert und gerade nicht von den an Künstler bzw. Publizisten geleisteten Zahlungen schlechthin spricht, ist daraus gefolgert worden<sup>27</sup>, daß insbesondere der **Ersatz von Auslagen** wie z. B. die einem Fotografen erstatteten Filmkosten, die einem Autor für seine Reise zum Verlag bewilligten Spesen oder die einem Sänger zu einem Tonstudio finanzierte Reise **mit der Bezahlung der künstlerischen oder publizistischen Leistung nichts zu tun** habe, zumal in diesen Fällen ohnehin das Eigeninteresse des Auftraggebers überwiege. Dementsprechend hat denn

4 BT-Drs. 9/26 S. 1 ff., 16, 21.

5 Vgl. §§ 37 ff. KSVG.

6 Vgl. §§ 15 ff. KSVG.

7 Vgl. §§ 24 ff. KSVG.

8 Vgl. §§ 34 f. KSVG.

9 Statt vieler vgl. nur *Hippe*, WzS 1982 S. 358 f.; und *Kaufmann*, AfP 1981 S. 438 ff.; umfassender Überblick über die Literatur bei *Brandmüller*, a.a.O. (Fn. 1), Nr. 5 – Literaturverzeichnis, S. 1 ff.

10 Vgl. nur *Maunz*, in: *Maunz/Dürig*, Komm. z. GG, Stand: Juli 1987, Art. 74 Rn. 174 m. w. Nachw. in Fn. 403.

11 Vom 7. 9. 1976 (BGBl. I S. 2658).

12 Urteil vom 10. 12. 1980 – 2 BvF 3/77 = BVerfGE 55 S. 274, 306 = AP Nr. 1 zu Art. 105 GG = BStZSozArbR 1981 S. 61 (*Klein*) = DB 1981 S. 167, 743 (*Schmidt-Bleibtreu*), S. 41, 52 (*Selmer*) = NJW 1981 S. 329.

13 BVerfGE 75 S. 108 = BB 1987 S. 1529 = NJW 1987 S. 3115, u. a. besprochen von *Arndt/Kraft*, DAngVers 1988 S. 49 ff.; *Finke*, DAngVers 1988 S. 56 ff.; *Hase*, SF 1987 S. 136 ff.; *Henseler*, NJW 1987 S. 3103 ff.; *Klein/Rudolf*, BB 1987 S. 2101 ff.; *Maunz*, Anm. in BVBl. 1987 S. 749; *Ruland*, JuS 1988 S. 236; *A. Schneider*, ZUM 1987 S. 555 ff.; *Starke*, Anm. in AfP 1987 S. 590 ff.

14 BVerfGE 75 S. 108, 155; vgl. a.a.O. (Fn. 13).

15 Siehe z. B. VDZ-Nachrichten Nr. 17 vom 30. 8. 1988.

16 U. a. Gesetz über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahren 1986 und 1987 vom 20. 12. 1985 (BGBl. I S. 2474), Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung vom 18. 12. 1987 (BGBl. I S. 2794) und Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2606).

17 *Finkel/Müncheberg/Lepszky*, KSVG, 1982, § 25 Rn. 1.

18 *Zweng*, KSVG, 1983, § 25 Erl. II.

19 *Böckel*, KSVG, 2. Aufl. 1988, S. 33.

20 §§ 658 ff. RVO; vgl. dazu auch BSGE 16 S. 79, 81.

21 BVerfGE 75 S. 108, 164; vgl. a.a.O. (Fn. 13).

22 Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 (RGBl. S. 69).

23 Vgl. dazu nur *Aulmann*, in: von Maydell (Hrsg.), LdR/SozR, 1986 S. 373 ff.

24 BT-Drs. 9/26 S. 16 ff., 18.

25 Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG.

26 Künstlersozialkasse, KSVG, 1985 S. 40; ebenso *Finke/Müncheberg/Lepszky*, a.a.O. (Fn. 17), § 25 Rn. 3; und *Zweng*, a.a.O. (Fn. 18). Die KSVG-Broschüre der Künstlersozialkasse spricht u. a. von Kosten für Material, Farben, Telefon und Fracht!

27 *Böckel*, a.a.O. (Fn. 19), S. 51 f.

auch das *FG Köln* kürzlich festgestellt<sup>28</sup>, daß ein Künstler seine Leistung nicht deshalb erbringe, weil ihm zwar aufgewendete Unkosten erstattet würden<sup>29</sup>, sondern lediglich für ein über die Erstattungen hinaus gezahltes Honorar. Es kommt hinzu, daß ein anders, also „weit“ verstandener Entgeltbegriff bei den Abgabepflichtigen einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand erzeugen muß, weil alle Kostenerstattungen noch einmal zusätzlich als Entgelt im Sinne des KSVG verbucht werden müßten<sup>30</sup>. Schließlich darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Sozialversicherung bereits ein spezieller, recht weit gefaßter Entgeltbegriff zu eigen ist, der in Art. 1 §§ 14 ff. SGB-IV<sup>31</sup> seine Regelung erfahren hat und – in Verbindung mit der auf Grund der Ermächtigung des Art. 1 § 17 SGB-IV ergangenen Arbeitsentgeltverordnung (ArEV)<sup>32</sup> – eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Entgeltbegriff des Sozialversicherungs- und demjenigen des Steuerrechts herbeiführte<sup>33</sup>. Ein Grund, davon abzugehen, ist schlechterdings nicht ersichtlich.

4. War schon bisher nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG Künstler- sozialabgabe nur für „die Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen“ abzuführen, die „im Laufe eines Kalenderjahrs an Künstler und Publizisten im Sinne des § 2 KSVG“ gezahlt wurden, „auch wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur vorübergehend und nicht erwerbsmäßig ausgeübt“ wurde, wobei als „erwerbsmäßig“ jede künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit galt, die zugleich zu wirtschaftlichen Erwerbszwecken, also zur Erzielung von Einkommen, ausgeübt wurde, gleichgültig, ob es sich dabei um eine haupt-, neben- oder teilberufliche Tätigkeit handelte<sup>34</sup>, so spricht § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG in der seit dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung nunmehr davon, daß der Abgabepflicht diejenigen Entgelte unterlägen, die „an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt“ würden, auch wenn diese selbst nicht versicherungspflichtig im Sinne des KSVG seien. Das KSVG, das in seiner Konstruktion per analogiam an § 12 a TVG<sup>35</sup> anknüpfte und dabei versuchte, alle selbständigen Künstler und Publizisten als arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne dieser Vorschrift über das Merkmal sozialer Schutzbedürftigkeit zu fingieren<sup>36</sup>, band also bisher durch die ausdrückliche Verweisung auf § 2 KSVG den Begriff der abgabepflichtigen Entgelte an einen äußerst weit gezogenen Personenkreis, offensichtlich in der Absicht, dadurch auch den Kreis der über ihre Empfänger einzubeziehenden Entgelte so weit wie möglich zu ziehen. Nunmehr ist nicht nur diese Verknüpfung gelöst, also *expressis verbis* klaggestellt, daß die nach den Vorschriften des KSVG bestehenden Pflichten zur Abgabe und zur Versicherung unabhängig nebenein-

ander stehen, es ist darüber hinaus auch **der Begriff der abgabepflichtigen Entgelte auf diejenigen konzentriert, die an einen ganz bestimmten Kreis künstlerisch bzw. publizistisch Tätiger gezahlt werden, nämlich an die „selbständigen“ Künstler und Publizisten.** Indem das Gesetz nicht mehr von „künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit“ spricht, sondern ausdrücklich auf „selbständige(n) Künstler(n) und Publizisten“ abstellt, nimmt es ersichtlich auf die Rechtsprechung des *Bundessozialgerichts* zum Sozialversicherungsrecht Bezug. Danach<sup>37</sup> ist „Selbständiger“, wer für unbestimmte Dauer – und nicht nur gelegentlich – eine selbständige Tätigkeit berufsmäßig zu Erwerbszwecken ausübt. „Berufsmäßig“ wiederum wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist<sup>38</sup>, Beschäftigungen also nicht nur gelegentlich ausgeübt werden<sup>39</sup>. Mit anderen Worten: **Der Abgabepflicht nach den Vorschriften des KSVG können nur noch diejenigen Entgelte unterliegen, die den Personen gezahlt werden, die eine künstlerische bzw. eine publizistische Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben.** Zu diesem Kreise aber dürften neben den „echten“ Freiberuflern allenfalls noch die arbeitnehmerähnlichen „Freien“ im Sinne des § 12 a TVG zählen<sup>40</sup>. – Für den vorliegend entschiedenen Fall eines Redakteurs, der ein von dem klagenden Verlag herausgegebenes Magazin redigiert und umbricht, ohne selbständig zu sein, und anderweitig fest als Werbeleiter beschäftigt ist, kann das nur bedeuten, daß an ihn geleistete Zahlungen jedenfalls ab dem 1. Januar 1989 nicht mehr abgabepflichtig im Sinne des KSVG sind, wenn es sich bei diesen Zahlungen überhaupt um „Entgelte“ nach § 25 KSVG handelt.

37 BSG vom 19. 12. 1961 – 7 RA 19/60 = BSGE 16 S. 56 = SozR Nr. 6 zu § 75 AVAVG Bl. Ba 4 = Breith. 1962 S. 735 = ABA 1962 S. 167 (Geffers).

38 Knur/Schlather (Hrsg.), Lohnsteuer und Sozialversicherung (Beck'sches Personalhandbuch Bd. 2), Stand: April 1988, III StW, 40.

39 Knur/Schlather, a.a.O. (Fn. 38), III StW, 40.

40 Vgl. dazu auch Berger-Delhey, AP 1989.

28 Urteil vom 26. 6. 1987 – 5 K 455/79; zitiert nach A. Schneider, DB 1988 S. 2255 ff., 2258.

29 Diese bleiben, weil keine wirklichen Einnahmen, deshalb auch nach § 3 Nr. 50 EStG für den Künstler bzw. Publizisten steuerfrei, vgl. A. Schneider, a.a.O. (Fn. 28) S. 2258.

30 Böckel, a.a.O. (Fn. 19), S. 52. Zur Aufzeichnungspflicht vgl. § 28 KSVG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung zur Durchführung des KSVG vom 23. 5. 1984 (BGBl. I S. 709).

31 Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. 12. 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften – Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches (1. SGBÄndG) – vom 20. 7. 1988 (BGBl. I S. 1046).

32 Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung vom 6. 7. 1977 (BGBl. I S. 1208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 12. 1988 (BGBl. I S. 2208).

33 Schmeling, in: Doetsch (Hrsg.), Handbuch zum Sozialrecht – HZS, Stand: März 1989, Gruppe 2 Rn. 173 ff.

34 Vgl. z. B. Zweng, a.a.O. (Fn. 18), § 2 Erl. III.

35 Tarifvertragsgesetz vom 9. 4. 1949 (WiGBl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. 10. 1974 (BGBl. I S. 2879).

36 Vgl. dazu – kritisch – A. Schneider, a.a.O. (Fn. 28), S. 2256 m. w. Nachw.; ferner ders., UFITA 91, a.a.O. (Fn. 1), S. 134 ff.